

Neustadt  
Dresden,  
in der Expedi-  
tion, N. Meißn.  
Gasse Nr. 3,  
zu haben.

# Sächsische Vorzeitung.

Preis:  
vierteljährlich  
15 Ngr. Zu  
beziehen durch  
alle kais. Post-  
Anstalten.

Ein unterhaltendes Blatt für den Bürger und Landmann.

Erscheint jeden Dienstag und Freitag früh.

Inseratenpreis: Für den Raum einer gespaltenen Zeile 1½ Ngr. Unter „Eingefandt“ 3 Ngr.

Verantwortlicher Redakteur und Verleger: Herrmann Müller in Dresden.

## Politische Weltschau

**Deutsches Reich.** Die uns wegen ihrer Handlichkeit recht lieb gewordenen österreichischen Guldenstücke sind von Seiten der Handel- und Gewerbetreibenden nunmehr rückhaltslos in Bann und Acht erklärt worden. So lange im deutschen Reiche das bisherige buntschekige Münzsystem ein gesichertes Dasein hatte, sah man den Fremdling, der uns nicht verderben konnte, gern. Jetzt aber wo uns das neue deutsche Reich endlich ein einheitliches, geschlossenes Münzsystem bringt, müssen wir den Ausländer möglichst schnell wieder los zu werden suchen. An vielen öffentlichen Zahlstätten ist demselben das Recht der Niederlassung bereits entzogen, während andere sich darauf beschränken, ihm die bisherige Freizügigkeit nur noch gegen einen Zoll zu gewähren. Und das ist ganz in Ordnung; denn wenn wir uns ein verständig geregeltes Münzgesetz zurechtgelegt haben, so müssen wir schon aus nationalen Rücksichten nur deutsches Geld in unserem Verkehr dulden, ganz abgesehen davon, daß wir andernfalls gutes deutsches Gold gegen geringes Silbergeld eintauschen und mithin eine nicht unbedeutende Einbuße erleiden. Da man nun in den Reichstagsdebatten genugsam auf diese Gefahr hinwies, der Preis des Silbers auch auf dem internationalen Markte seit zwei Jahren etwa um 2/3 Prozent gewichen ist und unbedingt noch mehr herunter geht, so erklärt sich von selbst, warum der Bankier von Privaten nur noch gegen eine entsprechende, den möglichen Schaden deckende Vergütung zur Ausfuhr die Guldenstücke übernehmen kann. Ist nun zwar auch Vorsicht dem Publikum unbedingt anzurathen, so ist eine übergroße Eile doch noch lange nicht noth, zumal gerade dadurch den wucherischen Geldwechselgeschäften am meisten in die Hände gearbeitet wird, die, wie Berlinische Zeitungen melden, durch die übertriebene Angst vor Verlust, selbstverständlich die besten Geschäfte machen. Also keine Ueberstürzung mit den österreichischen Gulden; wird uns doch immer noch so viel Frist gelassen werden, das Münzübel ohne Schaden nach und nach beseitigen zu können.

Der Kaiser von Deutschland ist am 4. d. M. Vormittags in Bad Ems zur Kur eingetroffen und daselbst am Bahnhofe von der Kaiserin Augusta, dem Kaiser Alexander von Rußland und vielen anderen hochgestellten Personen empfangen worden. Fürst Bismarck hat folgendes Schreiben durch den „Staatsanz.“ zur Veröffentlichung gebracht: „Ich erhalte in Barzin noch immer täglich zahlreiche Besuche und Zusendungen privaten, halbamtlichen und literarischen Inhaltes in einer Form, welche Beantwortung voraussetzt. Wollte ich dieser Voraussetzung entsprechen, so würde der Zweck meiner aus Gesundheitsrücksichten erfolgten Beurlaubung verfehlt werden. Zur Beantwortung von Mißverständnissen erkläre ich daher, daß ich zu meinem Bedauern außer Stande bin, direkt oder indirekt an mich gerichtete Schreiben oder Telegramme zu beantworten, so lange ich nicht nach Berlin zurückgekehrt sein und meine Geschäfte wieder übernommen haben werde.“

Der Ertrag der Zölle und gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern im Zollgebiete des Deutschen Reichs beläuft sich für die Zeit vom 1. Januar bis ult. Mai d. J. auf überhaupt 41,235,570 Thlr. gegen 32,143,280

Fünfunddreißigster Jahrgang, III. Quartal.

Thlr. im entsprechenden Zeitraum des Vorjahrs. Es sind nämlich aufgekomen: Eingangszoll und Ausgangszoll 19,907,737 Thlr. (1872: 15,674,686 Thlr.), Rübenzuckersteuer 6,664,055 Thlr. (1872: 3,793,498 Thlr.), Salzsteuer 3,956,313 Thlr. (1872: 3,893,645 Thlr.), Tabakssteuer 199,125 Thlr. (1872: 221,622 Thlr.), Branntweinsteuer 7,950,818 Thlr. (1872: 6,373,324 Thlr.) Uebergangsabgabe von Branntwein 7259 Thlr. (1872: 5292 Thlr.), Brausteuer 2,431,605 Thlr. (1872: 2,090,911 Thlr.), Uebergangsabgabe von Bier 118,588 Thlr. (1872: 90,302 Thlr.) Von der Einnahme sind 2,298,909 Thlr. (u. a. 1,553,074 Thlr. Branntweinsteuer und 709,022 Thlr. Rübenzuckersteuer) an Bonifikationen für gemeinschaftliche Rechnung in Abzug zu bringen, welche für in das Ausland exportirte Gegenstände rückvergütet worden sind, so daß also das Netto-Aufkommen sämtlicher Abgabenweige in den ersten fünf Monaten dieses Jahres sich auf 38,936,661 Thlr. stellt. Im gleichen Zeitraum des Vorjahrs betrug dasselbe 31,135,722 Thlr., ist also im laufenden Jahr um 7,800,939 Thlr. oder 25 Prozent gestiegen.

Der Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten ist endlich nach langen Vorberathungen gebildet worden, so daß nunmehr der vollen und energischen Durchführung der Kirchengesetze nichts mehr im Wege steht. Dennoch, so meint die „Post. Ztg.“, fehle es allem Anscheine nach noch an den Anzeichen, woraus geschlossen werden könne, daß mit dem Eintritt der gedachten Thatsache dem bisherigen laxen Gebahren der Regierung ein wirklich energievolleres gefolgt, oder daß diejenigen Schritte gethan wären, welche einer Berufung an den gedachten Gerichtshof vorher gehen müssen. Was zunächst den fortwährenden Mangel an thatkräftiger Ausführung der oben gedachten Gesetze überhaupt, ganz abgesehen zunächst von dem erwähnten Gerichtshofe, betrifft, so hat noch nirgend verlautet, daß z. B. dasjenige Verfahren vor den gewöhnlichen Gerichten auch nur eingeleitet worden sei, welches erforderlich ist, um die früheren und die in neuester Zeit gegen altkatholische Geistliche und Lehrer angeklagten Excommunicationen zur gesetzlichen Verantwortung und Strafe zu ziehen, namentlich diejenigen Verkündigungen des großen Bannes, welche noch kürzlich von dem Bischofe von Ermland und dem Erzbischofe von Köln in einer Weise geschehen, welche nach den Bestimmungen der §§ 4 und 5 mit einer Selbßbuße bis zu 500 Rthlr. resp. einer Gefängnißstrafe bis zu 2 Jahren bedroht sind. Uebrigens zählt dieser Gerichtshof vier katholische Mitglieder, nämlich außer den Herren Bürgers und v. Jordanbeck noch die Obertribunalsräthe Hartmann und Rappold.

Während die katholischen Bischöfe jede Mitwirkung bei der Ausführung der kirchenpolitischen Gesetze ablehnen, hat der evangelische Kirchenrath neuerdings die ihm untergeordneten Konsistorien mit einer Instruktion versehen, welche von dem Geiste des entschiedensten Entgegenkommens diktiert ist. Am Schlusse der Einleitung des ausführlichen Erlasses spricht er die zuversichtliche Erwartung aus, „daß die Behörden und Diener wie die Mitglieder der evangelischen Kirche, eingedenk der seit der Reformation her bestandenen und innerlich wohl begründeten Stellung der deutschen evangelischen Kirchen zur Staatsgewalt, auch zu der Durchführung dieser durch allgemeine poli-